



Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Städtisches Wasserwerk Kenzingen“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 20. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Kenzingen wird unter der Bezeichnung „Städtisches Wasserwerk“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb kann sich an Energie- und Wasserversorgungsunternehmen beteiligen.
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Die nach der Hauptsatzung der Stadt Kenzingen gebildeten Ausschüsse beschließen und beraten über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die

ihnen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung für die Stadt übertragen sind.

- (3) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Der Bürgermeister ist zuständig für alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Hierunter fallen unter anderem der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Der Bürgermeister ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm nach der Hauptsatzung für die Stadtverwaltung und für die Stadt übertragen sind. Dazu gehören unter anderem die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kassen- und Finanzierungskredite und die Abschlüsse von neuen Finanzinstrumenten.

- (4) Sofern in der Hauptsatzung Werte zur Regelung von Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat, Ausschüssen und Bürgermeister enthalten sind, gelten diese auch für den Eigenbetrieb.

§3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 267.000,00 Euro festgesetzt.

§4 Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, 27. Oktober 2022

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister